

Ausschreibung des Spielausschusses (Männerbereich) Spieljahr 2011/2012

Für die Durchführung aller zur Austragung kommenden Fußballspiele finden die nachfolgend genannten Dokumente Anwendung:

Satzung und Ordnungen des FSA

Amtliche Mitteilungen des FSA

Amtliche Mitteilungen des KFV Anhalt

Anweisungen der Staffelleiter und die

Ausschreibung des KFV Anhalt

Die Vereine sind verpflichtet, nach Erhalt des Ansetzungsheftes (USB-Stick) diesen in kürzester Zeit zu überprüfen. Fehler sind dem Vorsitzenden des Spielausschusses unmittelbar zu melden.

1. Mannschafts- und Vereinsbeiträge

- 1.1 Laut Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA hat jeder Verein entsprechend seiner Klassenzugehörigkeit einen jährlichen Mannschaftsbeitrag an den KFV Anhalt für jede gemeldete Mannschaft zu entrichten.

Kreisoberliga 275,- € (Mannschaftsmeldegebühr + DFB net Abgabe an den FSA)

Kreisliga 250,- € (Mannschaftsmeldegebühr + DFB net Abgabe an den FSA)

Kreisklasse 250,- € (Mannschaftsmeldegebühr + DFB net Abgabe an den FSA)

Kreisebene Frauen 100,00 € (Mannschaftsmeldegebühr)

Der Mannschaftsbeitrag ist nach Aufforderung (Rechnungslegung durch den KFV Anhalt) bis spätestens zum 10.07.11 auf das Konto des **KFV Anhalt – Stadtparkasse; Kto-Nr.: 35001293; BLZ: 8003572 einzuzahlen.**

Liegt keine Einzahlung bis zum 10.07.11 auf dem Konto vor, wird der Sachverhalt nach Satzung und Ordnung des FSA bearbeitet.

- 1.2 Alle Vereine haben auf Beschluss des KFV Anhalt einen Vereinsbeitrag in Höhe von 25,- € an den KFV Anhalt zu entrichten.
Dieser Beitrag enthält 1 USB-Stick (Ansetzungen, Adressverzeichnis und Ausschreibungen) und 10 Spielberichtsbögen pro Verein.
Der Vereinsbeitrag wird analog den Mannschaftsbeiträgen eingefordert.

2. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb Herren – Kreisebene

- 2.1 Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des FSA vorbehaltlos anzuerkennen.
Darüber hinaus sind die in der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Kreisebene für alle Vereine verbindlich.
Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit der Mannschaftsmeldung.

Rechtsanwälte | Fachanwälte

Bennewitz • Klose • Meybohm

Tätigkeitsschwerpunkte

Schadenersatz- und Vertragsrecht • Forderungseinzug

Verkehrsunfallbetreuung • Straf- und Bußgeldsachen

Familienrecht • Arbeitsrecht

Albrechtstraße 128
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 22 00 955
Fax: (0340) 22 00 956

mail: info@kanzlei-bkm.de
web: www.kanzlei-bkm.de

3. Meisterschaft und Abstiegsregelung

Für alle Kreismannschaften kann es immer wieder auf Grund territorialer und demographischer Entwicklung im Fußballkreis zu Veränderungen kommen. Das gilt auch im Zuge der Entwicklungen im Landesmaßstab. Darum wird je nach Bedarf die Staffelstärke der Kreisoberliga und der Kreisliga der jeweiligen Saison neu festgelegt bzw. angepasst, um so auch, wenn notwendig, eine zweigleisige Kreisklasse zu gewährleisten.

In der Saison 2011/2012 wird mit 17 Mannschaften in der Kreisoberliga und 17 Mannschaften in der Kreisliga gespielt. Alle anderen Mannschaften bilden die 1. Kreisklasse.

Ausnahme:

Sollte jedoch keine Mannschaft aus der Landesklasse absteigen spielt die Kreisoberliga in der Saison 2011/12 mit 16 Mannschaften

Der Spielausschuss wird immer auf die Erfordernisse der Saison reagieren. Alle Vereine werden ausreichend über das Mitteilungsblatt des KfV Fußball Anhalt informiert.

Sollte sich eine Mannschaft aus einem anderen Kreis dem KfV Anhalt anschließen, wird sie entsprechend SpO des FSA integriert.

3.1 Elektronischer Spielbericht

Ab der Saison 2011/2012 wird in der Kreisoberliga der elektronische Spielbericht verbindlich eingeführt. Das Führen des elektronischen Spielberichtes ist für alle Mannschaften der Kreisoberliga Pflicht.

3.2 „ASKOM-Werbung“- Liga

3.2.1 Aufstiegsregelung

Der erste (1.) der Kreisoberliga ist Kreismeister des KFV Anhalt und Aufsteiger zur Landesklasse. Bei Verzicht der aufstiegsberechtigten Mannschaft (SpO § 22 Ziffer 2 des FSA) oder wenn der Erste nicht aufstiegsberechtigt ist, kann der Zweitplatzierte aufsteigen und das Aufstiegsrecht zur Landesklasse wahrnehmen. Ist der zweitplatzierte ebenfalls nicht aufstiegsberechtigt, so trifft der Spielausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand des KFV Anhalt eine Entscheidung. Jede Mannschaft, die in die Landesklasse aufsteigen möchte, muss die Erfordernisse des Landesverbandes erfüllen (Barriere und Führen des elektronischen Spielberichtes) und ein Sicherheitskonzept vorlegen können.

3.2.2 Abstiegsregelung

16 Mannschaften:

Absteiger aus der Kreisoberliga (bis zu vier Landesklassenabsteiger) sind die Mannschaften, die auf den Plätzen 16, 15, 14 und 13 (zählweise absteigend ab Platz 16) der Abschlusstabelle stehen. Steigt keine oder nur 1 (eine) Mannschaft aus der Landesklasse ab, ist nur der Tabellen-16. Absteiger in die Kreisliga. Ab (2) Absteigern steigt dann auch die entsprechende Anzahl an Mannschaften in die Kreisliga ab, wie aus der Landesklasse absteigen.

Sollten weitere Mannschaften aus der Landesklasse absteigen, so erhöht sich die Zahl der Absteiger in die Kreisliga entsprechend.

17 Mannschaften:

Absteiger aus der Kreisoberliga (bis zu vier Landesklassenabsteiger) sind die Mannschaften die auf den Plätzen 17, 16, 15, 14 und 13 (zählweise absteigend ab Platz 17) der Abschlusstabelle stehen ab.

Bei einen oder keinem Absteiger aus der Landesklasse sind nur der Tabellen – 17. und 16. Absteiger in die Kreisliga. Bei 2 (zwei) Absteigern aus der LK steigt auch der Tabellen 15., bei 3 (drei) Absteigern aus der LK steigt auch der Tabellen -14. und bei 4 (vier) Absteigern aus der LK steigt auch der Tabellen-13. in die Kreisliga ab.

Sollten weitere Mannschaften aus der Landesklasse absteigen, so erhöht sich die Zahl der Absteiger in die Kreisliga entsprechend.

Ausnahmeregelungen

Steigen jedoch Mannschaften aus einer höheren Liga in eine der Ligen ab, in der eine Mannschaft des Vereins spielt, gelten diese Mannschaften automatisch als 1. Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse.

Sollten sich Mannschaften während der Saison vom Spielbetrieb zurückziehen, sind auch diese Mannschaften automatisch Absteiger in die nächsttiefere Klasse. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften verringert sich entsprechend.

ASKOM **werbung**
Kompetenz in Sachen Werbung und Druck

3.3 Kreisliga

3.3.1 Aufstiegsregelung

Aufsteiger in die Kreisoberliga (ASKOM Werbung Liga) ist der Tabellenerste. Wenn der Erste nicht aufstiegsberechtigt ist, kann der Zweitplatzierte aufsteigen und das Aufstiegsrecht zur Kreisoberliga wahrnehmen.

Ist der Zweitplatzierte ebenfalls nicht aufstiegsberechtigt, so trifft der Spielausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand des KFV Anhalt eine Entscheidung.

3.2.2 Abstiegsregelung

16 Mannschaften:

Absteiger aus der Kreisliga sind die Mannschaften, die auf den Plätzen 16, 15, 14 und 13 (zählweise absteigend ab Platz 16) der Abschlusstabelle stehen. Steigt 1 (eine) Mannschaft aus der Kreisoberliga ab, ist nur der Tabellen-16. Absteiger in die Kreisliga. Ab (2) Absteigern steigt dann auch die entsprechende Anzahl an Mannschaften in die Kreisklasse ab, wie aus der Kreisoberliga absteigen.

Sollten weitere Mannschaften aus der Kreisoberliga absteigen, so erhöht sich die Zahl der Absteiger in die Kreisklasse entsprechend.

17 Mannschaften:

Absteiger aus der Kreisliga sind die Mannschaften die auf den Plätzen 17, 16, 15, 14, 13 und 12 (zählweise absteigend ab Platz 17) der Abschlusstabelle stehen ab.

Steigt 1 (eine) Mannschaft aus der Kreisoberliga ab, sind nur der Tabellen – 17. und 16. Absteiger in die Kreisklasse. Bei 2 (zwei) Absteigern aus der KOL steigt auch der Tabellen 15., bei 3 (drei) Absteigern aus der KOL steigt auch der Tabellen 14., bei 4 (vier) Absteigern aus der KOL steigt auch der Tabellen 13. und bei 5 (fünf) Absteigern aus der KOL steigt auch der Tabellen 12. in die Kreisklasse ab.

Sollten weitere Mannschaften aus der Kreisoberliga absteigen, so erhöht sich die Zahl der Absteiger in die Kreisklasse entsprechend.

3.4 Kreisklasse

3.4.1 Auf- und Abstiegsregelung

Aufstiegsberechtigt ist nur der Tabellenerste, über andere Aufstiegsmodalitäten entscheidet der Spielausschuss, in Abstimmung mit dem Vorstand.

Sollte sich aufgrund von Mannschaftsmeldungen eine 2. Kreisklasse erforderlich machen wird entsprechend der Platzierung der Mannschaften die Einteilung vorgenommen (1. bzw. 2. Kreisklasse).



4. Wertung und Durchführung der Punktspiele

4.1 Die Durchführung und Wertung regelt der § 13 ff der SpO des FSA.

4.2—Die Grundlage für die Durchführung des Punktspielbetriebes ist der Rahmenspielplan des KFV Anhalt. Änderungen des Rahmenspielplanes können bis 6 Wochen vor dem Termin vom Vorstand des KFV Anhalt beschlossen werden.
Bei Spielausfällen ist der § 15 der FO des FSA zu beachten.

4.3 Nur die spielleitende Stelle (Spielausschuss bzw. Staffelleiter) ist grundsätzlich berechtigt Spiele auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände abzusetzen. Der Spielausschuss behält sich auch vor, Spiele aus Sicherheits- bzw. terminlichen Gründen außerhalb des Rahmenspielplanes anzusetzen (z.B. Witterungsverhältnisse, Sicherheitsbedenken, etc.). Den Vereinen werden Neuansetzungen nur noch über das elektronische Postfach mitgeteilt und sind rechtsverbindlich.

4.4 Grundsätzlich sind alle Vereine und Mannschaften verpflichtet (bei schlechten Spiel- und Platzverhältnissen, Extrem Wetter und Beschädigungen an der Platzanlage oder ähnlichen), sich **selbstständig** um die Durchführung der Pflichtspiele zu kümmern. Das gilt auch grundsätzlich für alle anfallenden Aufgaben des Schiedsrichters.

5. Wertung und Durchführung des „Krombacher-Pokal“ (DFB-Kreispokal)

5.1 Der DFB –Krombacherpokal ist ein Vereinswettbewerb.



5.2 Die Wertung der Spiele regelt § 14 Ziffer 4 der SpO des FSA.

5.3 Die Krombacherpokalspiele werden auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des FSA durchgeführt.

Besondere Beachtung müssen die §§ 14, 16 a, 18, 20, 23, 24, 25 und 30 der Spielordnung des FSA finden.

Finanzfragen regeln sich nach § 12 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.

5.4 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt am Krombacher Kreispokal ist grundsätzlich nur die klassenhöchste, im Amateurbereich spielende Mannschaft eines Vereins.

Der Kreispokalsieger 2011 hat in der 1. Runde ein Freilos.

Der ermittelte Kreispokalsieger 2012 vertritt den KFV Anhalt im Pokalwettbewerb des Landesfußballverbandes Sachsen-Anhalt.

5.5 Der Termin für das Endspiel um den Krombacher – Pokal wird auf den 29.05.2012 festgelegt. Eine Änderung ist nur auf Beschluss des Spielausschusses oder Vorstandes des KFV Anhalt möglich.

Der Endspielort wird zeitnah bekanntgegeben.

Vereine können sich für die Austragung des Krombacherpokalendspiels bewerben.

Der Sieger qualifiziert sich für den Landespokal 2012/2013.

5.6 Termine sind dem Rahmenspielplan zu entnehmen.

6. Wertung und Durchführung des Reiseland - Supercups

6.1 Die Wertung des Spiels regelt § 14 Ziffer 4 der SpO des FSA.

6.2 Das Super-Cup Spiel wird auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des FSA durchgeführt. Besondere Beachtung finden die §§ der SpO des FSA. Finanzfragen werden mit dem KfV Anhalt geregelt.
Das Super-Cup Spiel ist ein Pflichtspiel entsprechend SpO des FSA.

6.3 Teilnehmer für das Spiel zur Ermittlung des Supercup Gewinners des KfV Anhalt sind der Kreismeister 2012 und der Kreispokalsieger 2012. Sollte eine Mannschaft beide Wettbewerbe gewonnen haben so nimmt der Finalist des Kreispokalfinales an der Ermittlung des Supercup Gewinners teil.

6.4 Der Spieltermin für das Spiel um den Supercup, ist der Freitag oder Samstag vor Saisonbeginn.
Die Modalitäten (Spielort und Datum) werden zeitnah bekanntgegeben.
Vereine können sich für die Austragung des Supercup Spiels beim Vorsitzenden des Spielausschusses bewerben.

7. Spielplanung, -Klasseneinteilung und –Durchführung

7.1 Spielplanung, -Klasseneinteilung und – Durchführung regeln die §§ 18, 19 und 20 der SpO des FSA.

7.2 Der Spielplan für die Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse wurde nach dem gültigen Rahmenspielplan aufgestellt.
Der SpA behält es sich bei brisanten Spielen vor, Spiele auf einen anderen Termin zu legen.
Alle Spiele, der Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse, sind auf dem gemeldeten Hauptplatz durchzuführen, sofern kein genehmigter Antrag für eine andere Regelung vorliegt. Dieses hat der Verein dem Spielausschuss für die kommende Saison bis zum **10.06.2011 mitzuteilen.**

7.3 Jede Änderung der festgelegten Spieltermine, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung und Bestätigung des zuständigen Staffelleiters.
Anträge zur Spielverlegung regelt die SpO des FSA. Spielverlegungen werden nur auf Grundlage des amtlichen Vordruckes bearbeitet. Anträge zur Spielverlegung sind kostenpflichtig.
Die letzten zwei Spieltage der Saison sind von vorgenannten Regelungen ausgeschlossen.

Anträge werden nur bearbeitet, wenn beide Vereine zugestimmt haben. Nach einer Bestätigung durch den Staffelleiter erfolgt die Rechnungslegung an den beantragenden Verein (30,- € gemäß FO des FSA) .

Spielverlegung wegen Erkrankung von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht (Ausnahmen wie z.B. nachgewiesene Epidemien, werden durch den Spielausschuss entschieden).

7.4 Alle eventuell ausgefallenen Pflichtspiele der Saison müssen bis zum vorletzten Spieltag nachgeholt werden.
Spielverlegungen an den letzten beiden Spieltagen werden nur in Ausnahmefällen durch den SpA angeordnet. Dies trifft zu z.B. bei Anordnungen durch die Polizei und überregionale Ereignisse.

8. Spielgemeinschaften

- 8.1 Spielgemeinschaften sind nur im Kreis mit Mannschaften, die ausschließlich am Pflichtspielbetriebes des Kreises teilnehmen zulässig.
Spielgemeinschaften mit Mannschaften ab Landesklasse und höher sind nicht gestattet.
Vor der Teilnahme am Pflichtspielbetrieb ist die Genehmigung durch den Vorstand des KFV Anhalt erforderlich.
Der Erstgenannte Verein einer Spielgemeinschaft ist in allen Rechtsfragen gegenüber dem KFV und dem FSA in der Pflicht.
- 8.2 In jeder Spielklasse des KFV Anhalt ist jeweils nur eine Mannschaft aus der Spielgemeinschaft spielberechtigt.
Ausgenommen ist die unterste Spielklasse des KFV Anhalt. Sollten Zwei Mannschaften aus einer Spielgemeinschaft in der untersten Klasse spielen, ist die Rangfolge des Aufstiegs folgendermaßen. Nur die Mannschaft mit der kleinsten numerischen Zahl ist aufstiegsberechtigt, wenn keine Mannschaft aus der Spielgemeinschaft in der Spielklasse spielt, für welche das Aufstiegsrecht erworben wurde.
- 8.3 Entsprechend der SpO des FSA dürfen keine Mannschaften am Pflichtspielbetriebes des Landes teilnehmen.
Somit ist für eine Spielgemeinschaft, ein Aufstieg ausgeschlossen.
- 8.4 Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft qualifiziert sich der verantwortliche Verein (steht als erster Name bei der Spielgemeinschaft), für die neue Saison in die Spielklasse für die er die sportliche Qualifikation erreicht hat.
Der bzw. die andere(n) teilnehmende(n) Verein(e) beginnt(en) in der neuen Saison den Spielbetrieb in der untersten Spielklasse des KFV Anhalt.

9. Ausgefallene Spiele

Ausgefallen oder nicht zur Austragung gekommene Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in dem Rahmenspielplan vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen.
Ausnahmefälle sind im § 18 Ziffer 1 der SpO des FSA geregelt.
Die Vereine sind nicht berechtigt, einen im Rahmenspielplan fixierten Nachholtermin abzulehnen.

10. Spiel gegen Vereine die nicht dem DFB angehören

Dies wird in § 2 Ziffer 2 der SpO des FSA geregelt.

11. Freundschaftsspiele und Turniere

Die Durchführungsbestimmungen der Freundschaftsspiele sind in der SpO des FSA geregelt, die entsprechend zu beachten sind. Freundschaftsspiele und Turniere sind beim Spielausschussvorsitzenden anzumelden.
Für alle Freundschaftsspiele ist ein Spielberichtsbogen und bei Turnieren sind Spielberichtsbögen oder Mannschaftsspielerlisten auszufüllen.
Die Zusendung der Spielberichtsbögen oder der Mannschaftslisten sind unverzüglich (innerhalb von 2 Tagen) an den Spielausschussvorsitzenden zu schicken.
Dem Schiedsrichter ist dazu vor dem Spiel ein adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag zu übergeben.

12. Einsenden der Spielberichtsbögen

12.1 Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes (ESB) für die Kreisoberliga gilt als verbindlich.

Treten technische Probleme auf, die die Nutzung des ESB unmöglich machen, bzw. treten im Zusammenhang mit der Nutzung des ESB auf, welche keine korrekte Ausführung des ESB bzw. Teile dessen ermöglichen, muss der Spielbericht in Papierform und der Zusatzbericht Anwendung finden.

12.2 Für jedes Spiel ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen. Dieses hat ordnungsgemäß, leserlich und vollständig in Druckschrift zu erfolgen..

Es sind nur die vom FSA herausgegebenen Spielberichtsbögen zu verwenden.

(Entfällt bei Anwendung des elektronischen Spielberichtes).

12.3 Auswechslungen, Zuschauerzahl und Torschützen sind von den Vereinen dem Schiedsrichter nach Spielende mitzuteilen. Diese sind auf dem Spielberichtsbogen bzw. dem ESB durch den Schiedsrichter einzutragen und von den Mannschaftenverantwortlichen gegenzuzeichnen.

Ebenso sind die Eintragungen von Vorkommnissen und die gezeigten Karten durch den Mannschaftenverantwortlichen gegenzuzeichnen.

Für die Richtigkeit der Eintragungen und für die Übereinstimmung mit den verbandsrechtlichen Regelungen ist ausschließlich der Verein verantwortlich. Der Schiedsrichter haftet nicht für die Richtigkeit der Eintragungen, unbeschadet seiner formellen Prüfungspflicht gemäß den Richtlinien der SpO des DFB und den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

Für das rechtzeitige Absenden des Spielberichts Bogens an den zuständigen Staffelleiter ist der Schiedsrichter verantwortlich.

12.4 Der Briefumschlag mit der Adresse des Staffelleiters ist dem Schiedsrichter mit ausreichender Frankierung vor dem Spiel zu übergeben.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Feldverweisen oder sonstigen Vorkommnissen erhöhte Portokosten entstehen können. In diesem Fall ist dem Schiedsrichter ein zusätzliche Briefmarke zu übergeben.

13. Ergebnismeldung

13.1 Die Ergebnismeldung hat bei Pflichtspielen, Freundschaftsspielen und Turnieren, unmittelbar nach Spielschluss an den Pressewart des KfV Anhalt zu erfolgen. Bei Nichtmeldung wird den Vereinen automatisch eine Verwaltungsstrafe von 30,- € auferlegt.

13.2 An den Pressewart des KfV Anhalt sind zu melden:

Ergebnis

Torfolge, Torschützen und Minute, sowie

besondere Vorkommnisse, einschließlich Gelb-Roter- und Roter Karten.

13.3 Spelausfälle sind ebenfalls an den Pressewart zu melden.

14. Ergebnismeldung DFBnet

14.1 Um den Forderungen im Zusammenhang mit der Abbildung der Ergebnisse des gesamten Spielbetriebes im FSA vollinhaltlich gerecht zu werden, ist die unverzügliche Ergebnismeldung durch die Vereine Voraussetzung. Hierbei wird auf die Meldepflicht durch die Vereine hingewiesen. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung ist die Heimmannschaft verpflichtet, unverzüglich die Spielergebnisse ihrer Mannschaft/ Mannschaften selbstständig an des DFBnet Portal zu melden. Die Eingabe hat bis

spätestens 60 Minute nach Spielende zu erfolgen.

Die Staffel-ID – Nr. entnehmt ihr bitte den Ansetzungen auf dem USB-Stick bzw. im Internet der jeweiligen Staffel.

Eine Stunde nach Spielschluss bedeutet:

Anstoßzeit 15:00 Uhr –	Meldung bis spätestens	17:45 Uhr
Anstoßzeit 14:00 Uhr –	Meldung bis spätestens	16:45 Uhr
Anstoßzeit 13:00 Uhr –	Meldung bis spätestens	15:45 Uhr

(Abweichende Anstoßzeiten sind nach dem Muster umzurechnen)

Spielausfälle oder Spielabbrüche sind ebenfalls durch den Heimverein zu melden.

Bei Ausfüllen des elektronischen Spielberichtes entfällt die Meldung an das DFBnet – Portal.

14.2 Rufnummern

Festnetz: 01805332638

Mobil 0629222261111

SMS 33355

dfbnet#Vereinskennung#Kennwort#Staffel ID+Spielnummer#Ergebnis

Bei Problemen ist das DFBnet Callcenter anzurufen.

Festnetz 01805776785 (0,14 € Min. aus dem deutschen Festnetz)

Mo-Fr. 09:00-20:00 Uhr / Sa. 11:00-20:00 Uhr und So. 13:00:21:00 Uhr)

15. Schiedsrichter

15.1 Die Ansetzungen für die Pflicht – und Freundschaftsspiele auf Kreisebene realisiert der Schiedsrichterausschuss des KfV Anhalt.

15.2 Die Schiedsrichter haben sich selbstständig zu informieren, ob bei schlechten Witterungsbedingungen ihr angesetztes Spiel auch zur Austragung kommt

15.3 Die Schiedsrichterkosten sind nach Spiel Ende in der SR – Kabine vom gastgebenden Verein auszuführen.

Das Schiedsrichterkollektiv ist verpflichtet möglichst mit einem PKW anzureisen (verantwortlich ist der Schiedsrichter).

Die Schiedsrichterspesen (Entschädigung und Fahrtkosten) sind auf dem Spielberichts-bogen detailliert durch den Schiedsrichter auszuweisen.

Der Spielberichtsbogen ist vom Schiedsrichter nach dem Spiel vollständig auszufüllen und die Richtigkeit der Eintragungen ist durch den Vereinsvertreter zu quittieren.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielberichtsbogen **unverzüglich (innerhalb von 2 Tagen) an den zuständigen Staffelleiter abzusenden.**

Ein notwendiger Zusatzbericht muss innerhalb von 2 Werktagen nach dem Spiel nachgereicht werden.

16. Abnahme von Großspielfeldern und Kunstrasenplätzen

In der SpO des FSA sind die entsprechenden Festlegungen getroffen, welche von allen Beteiligten auch umzusetzen sind.

Spielgenehmigungen für Kunstrasenplätze (regelt die SpO des FSA) müssen beim zuständigen SpOausschuss beantragt werden. Genehmigungen werden unbefristet ausgesprochen.

17. Feldverweise

- 17.1 Die SpO des FSA regelt die Handhabung ein auf Dauer des Feldes verwiesenen Spielers.
- 17.2 Bei Feldverweisen in de Kreisoberliga-, Kreisliga- und Kreisklassemannschaften erfolgt die Eröffnung eines Verfahrens beim Kreissportgericht des KFV Anhalt, gleiches gilt auch analog für den Pokalwettbewerb des KFV Anhalt.
- 17.3 Im Falle eines Feldverweises gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.

18. Wertung Gelber- und Gelb-Roter Karten

- 18.1 Die Wertung von Gelben- und Gelb-Roten Karten erfolgt nach Meisterschaft und Pokal getrennt.

- 18.2 Im Falle eines Feldverweises durch zeigen der Gelb-Roten Karte gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

18.3 Meisterschaft

Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschaftsspielen durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauf folgende und zur Austragung kommende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Sollte der Spieler nach der 5. gelben Karte nicht aussetzen, so wird der Sperr tag nachgeholt, auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt, längsten jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Bei einem Feldverweis mit der Gelb-Roten Karte ist der Spieler für das darauf folgende und zur Austragung kommende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Sollte der Spieler nach der Gelb-Roten Karte nicht aussetzen, so wird der Sperr tag nachgeholt, auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde.

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt, jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

18.4 Pokalspiele

Ein Spieler, den der Schiedsrichter in drei Pokalspielen durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauf folgende und zur Austragung kommende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Sollte der Spieler nach der 3. gelben Karte nicht aussetzen, so wird der Sperr tag nachgeholt, auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt, längsten jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Bei einem Feldverweis mit der Gelb-Roten Karte ist der Spieler für das darauf folgende und zur Austragung kommende Pokalspiel dieser Spielklasse gesperrt. Sollte der Spieler nach der Gelb-Roten Karte nicht aussetzen, so wird der Sperr tag nachgeholt,

auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt, jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

19. Sicherheit und Ordnung

19.1 Sicherheit

Alle Vereine haben einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen, der Ansprechpartner für den KfV Anhalt, das Ordnungsamt der Städte und Gemeinden und der zuständigen Polizei ist.

Der Platzverein ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

Aus Sicherheitsgründen kann die spielleitende Stelle des KfV Anhalt Auflagen erteilen.

19.2 Ordnung

Der Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut **sichtbar (mit Ordnerwesten oder Ordnerjacken in Signalfarbe) zu erkennen sein muss, zu sorgen**. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.

19.3 Spielfeld und Stadion

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Der Verein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.

Die Vereine sind verpflichtet, eine Sportstättenordnung zu erstellen und diese öffentlich und gut sichtbar auszuhängen.

19.4 Alkoholverbot und Getränke- und Speisenausschank

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der **Platzanlage** ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.

Getränke und Speisen dürfen nur mit Papp—bzw. Plastikgeschirr verabreicht werden. Für die Durchsetzung der Maßnahmen trägt der Heimverein die Verantwortung.

19.5 Mannschaftsbetreuer im Innenraum

Auf der Ersatzbank dürfen nur Trainer, Betreuer, medizinisches Personal sowie die Ersatzspieler (insgesamt maximal 13 Personen) Platz nehmen. Bei Vorkommnissen ist dieser Personenkreis dem Schiedsrichter namentlich zu machen.

Zuwerhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.

19.6 Spielaufsicht

Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er setzt sich rechtzeitig vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung. Er ist gemeinsam mit dem SR für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen zuständig. Über die erfolgte Spielaufsicht fertigt er einen genauen Bericht an. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

20. Spielkleidung und Trikotwerbung

20.1 Spielkleidung

Die Mannschaften sind verpflichtet, in Spielkleidung mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit der Eintragung auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen.

Der Spielführer ist durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Ist die Spielkleidung gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

20.2 Rückennummern

Die Rückennummern müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die Nummerierung hat im Normalfall in der üblichen Form von 1- 11 zu erfolgen. Die maximal 7 Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sind mit den Nummern 12 – 18 zu versehen.

Abweichende Verfahrensweisen bezüglich der Verwendung von Rückennummern, wie die Vergabe von festen Rückennummern für Spieler über eine Saison hinweg oder das Anbringen von Spielernamen, ist nach der Beantragung beim Spielausschuss möglich.

20.2 Werbung

Die Werbung ist entsprechend § 33 der SpO des FSA gestattet. Die Anbringung der Werbung ist genehmigungspflichtig und ist bis zum 15.07.11 zu beantragen.

Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des KFV Anhalt zu senden.

21. Mannschaftsspielerlisten

21.1 Jeder Verein übersendet dem Spielausschussvorsitzenden bis zum **20.07.11** die Mannschaftsspielerliste aller Männermannschaften die am Spielbetrieb teilnehmen. Es ist zwingend der Vordruck des KFV Anhalt zu verwenden. Der Vordruck steht allen Vereinen zur Verfügung (**USB-Stick Saison 2011/12 oder unter folgender Adresse www.kfv-fussball-anhalt.de – Dokumente – Vordrucke KFV – Mannschaftsmelde-liste Männer**).

Kommen darüber hinaus weitere nicht gemeldete Spieler in der Saison zum Einsatz, sind diese schriftlich oder per E-Mail (**mit einem gut erkennbaren Foto auf dem Spielerpass**) dem zuständigen Staffelleiter, in welcher der Spieler zum Einsatz kam, innerhalb **von 3 Tagen zu zusenden**.

21.2 (bei Anwendung des elektronischen Spielberichtes)

Voraussetzung für die Spielberechtigung für Spielklassen in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Zur Übernahme als Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor eine solche Spielberechtigungsliste, entsprechend den terminlichen Vorgabe der spielleitenden Stelle elektronisch zu erstellen. Nach Ablauf des vorgegebenen Termins wird diese Liste durch den Staffelleiter überprüft und fixiert.

Sie sind dann durch die Vereine nicht veränderbar. Eine bestätigte Liste wird den Vereinen durch den Staffelleiter zugesandt.

Nachmeldungen oder Veränderungen sind beim zuständigen Staffelleiter vor dem Spiel (Meldeschluss ist der Donnerstag vor dem Spiel), an das elektronische Postfach oder an die E-Mail Adresse des Staffelleiters zu beantragen.

Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste.

Erst dann ist der Spieler spielberechtigt.

22. Allgemeine Hinweise

22.1 Über die Spielbarkeit des gemeldeten Hauptplatzes am Spieltag entscheidet nur der Schiedsrichter (unter Beachtung des Pkt. 15.2). In Ausnahmefällen kann die spelleitende Stelle in Verbindung mit dem Verein vorher eine Entscheidung treffen. Gestattet der Rechtsträger eine Durchführung des Spieles nicht, obwohl der Schiedsrichter nach sorgfältiger Prüfung den Platz für spielbar erklärt, entscheidet das zuständige Sportgericht über die Wertung des Spieles (SpO des FSA).

22.2 Mannschaftsmeldung – Saison 2012/2013

Alle Männermannschaften, die sich nach Spieljahresende der Saison 2011/2012 noch im Spielbetrieb befinden, werden automatisch in das Spieljahr 2012/2013 übernommen, sofern **keine anderweitige** schriftliche Information des betreffenden Vereins **zum 31.05.12** beim Spelausschussvorsitzenden vorliegt.

22.3 Anschriftenverzeichnis

Veränderungen im Anschriftenverzeichnis sind unverzüglich dem KFV Anhalt (KFV Präsident, Spelausschussvorsitzenden und dem Spkmd. Bernd Sitte) zu melden. Für alle **Beteiligten** ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Nachteile durch nicht gemeldete Änderungen, gehen zu Lasten der Vereine. Durch die Möglichkeit der ständigen Aktualisierung unserer Homepage www.kfv-fussball-anhalt.de sind Änderungen von Anschriften, Telefonnummern, etc. dort zu entnehmen.

22.4 Staffeltage und Abteilungsleitertagung

Vor der Saison werden für alle Spielklassen Staffeltage durchgeführt. Die Termine werden im Amtlichen Mitteilungsblatt (ECHO) des KFV Anhalt und über das elektronische Postfach bekannt gegeben. Die Teilnahme an den Staffeltagen ist Pflicht.

Die Termine für die Abteilungsleitersitzungen werden analog den Staffeltagen den Vereinen mitgeteilt und die Teilnahme ist auch hier Pflicht.

23. Durchführungsbestimmungen zum elektronischen Postfach

Das Postfach System des DFB zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen und rechtsverbindlichen Charakter.

Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder PDF-Dateien oder nur Text) erlaubt.

Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

a: Rechnungen

b: Amtliche Mitteilungen und das ECHO

c: Newsletter

d: Einladungen

e: Ansetzungen bzw. Neuansetzung von Spielen

f: Verwaltungsvorgänge

g: Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren

h: Ergebnisse von Sportgerichtsverfahren

Jeder Verein ist im Besitz der Zugangskennung für sein elektronisches Postfach.

Anmeldung zum Postfach: **pv64+Vereinsnummer und Eingabe des Kennwortes.**

Der Verein ist für eine eventuelle rechtswidrige Nutzung seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich.

Für die regelmäßige Abfrage eingehender Nachrichten ist der Inhaber des Postfaches verantwortlich.

Die elektronische Post ist mittels Lesebestätigung zu quittieren.

24. Postverkehr

Die Informationen und Post des KFV Anhalt wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt (**siehe Pkt. 23**).

Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf Vereinsbriefbogen und/oder mit Vereinsstempel gefertigt sind, sowie die Unterschrift und Namen der offiziell gemeldeten Abteilungsleiters oder Stellevertreter tragen.

25. Rechtsbehelfe

Verstöße gegen die Ausschreibung des KFV Anhalt werden entsprechend Satzung und Ordnungen des FSA geahndet. Somit ziehen sie automatisch eine Verwaltungsstrafe nach sich.

Mit Beschluss durch den Vorstand des KFV Anhalt tritt die Ausschreibung in Kraft. Änderungen werden im Mitteilungsblatt (ECHO) des KFV Anhalt veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, den 06.04.2011

gez. Barth

gez. Pinkert

gez. Stenke

Präsident

Spielausschuss

Schiedsrichterausschuss